

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Umsetzung jener Verordnungsermächtigung, die der FMA in § 20 Abs. 5 PKG eingeräumt wurde. Durch diese Verordnung wird im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung und im Hinblick auf den Übergang der Zuständigkeit zur Verordnungserlassung vom Bundesminister für Finanzen auf die FMA die bisher geltende Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Pensionskassengesetzes, BGBl. II Nr. 16/2001, förmlich aufgehoben und als FMA-Verordnung neu erlassen. Durch die Neuerlassung wird aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation auch der höchstzulässige Rechnungszins in Höhe von 4% für die Bewertung der Verwaltungskostenrückstellung auf 3% gesenkt. Ebenso wird für konsortial geführte Pensionskassenzusagen festgelegt, dass die Verwaltungskostenrückstellung bei all jenen beteiligten Pensionskassen gebildet werden muss, die tatsächlich die Leistungsabwicklung vornehmen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 4:

Der bisherige Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Pensionskassengesetzes, BGBl. II Nr. 16/2001, kann aufgrund der Änderung in § 20 Abs. 2 Z 3 PKG durch BGBl. I Nr. 8/2005 entfallen. Der bisherige Abs. 5 der Verwaltungskostenrückstellungsverordnung idF BGBl. II Nr. 16/2001 erhält daher nunmehr in gegenständlicher Verordnung die Absatzbezeichnung „(4)“. Bei konsortial geführten Zusagen soll – so ebenfalls neu in gegenständlicher Verordnung im Vergleich zur Verwaltungskostenrückstellungsverordnung idF BGBl. II Nr. 16/2001 – die Verwaltungskostenrückstellung bei all jenen beteiligten Pensionskassen gebildet werden, die tatsächlich die Leistungsabwicklung vornehmen. Darunter sind all jene Tätigkeiten zu verstehen, die nicht der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind, für die gemäß § 16a Abs. 4 PKG eigene Kosten verrechnet werden dürfen.

Zu § 2 Abs. 2:

Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation scheint ein höchstzulässiger Rechnungszins in Höhe von 4% – wie die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Pensionskassengesetzes, BGBl. II Nr. 16/2001, vorsieht – für die Bewertung der Verwaltungskostenrückstellung nicht mehr zeitgemäß. Ein Vergleich mit ähnlichen Bewertungen ergibt einen Rechnungszins in Höhe von 3%. Zur Sicherstellung der Einhaltung der in § 20 Abs. 5 PKG angeführten Kriterien wird daher der höchstzulässige Rechnungszinssatz von 4% auf 3% reduziert.

Zu § 4:

Durch die Absenkung des höchstzulässigen Nettorechnungszinses können in einigen Pensionskassen Nachdotierungen erforderlich sein. Diese sollen auf maximal 10 Jahre verteilt werden können.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten gegenständlicher Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Vorgängerverordnung.